

Jährliche Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der bmp media investors AG sind verpflichtet, einmal jährlich eine Erklärung darüber abzugeben, inwieweit die Gesellschaft im Berichtszeitraum den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (Kodex) in der jeweils gültigen Fassung gefolgt ist und zukünftig folgen wird (Entsprechenserklärung). Vorstand und Aufsichtsrat haben am 04.03.2013 folgend Entsprechenserklärung gem. § 161 AktG beschlossen:

Vorstand und Aufsichtsrat der bmp media investors AG erklären, dass die bmp media investors AG

1. für den Zeitraum ab dem 01. Januar 2012 bis zum 15. Juni 2012 den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 26. Mai 2010, wie sie am 02. Juli 2010 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht wurden, bis auf den in ihrer letzten Entsprechenserklärung vom 13. Februar 2012 genannten Ausnahmen, gefolgt ist.
2. für den Zeitraum ab dem 15. Juni 2012 den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012, wie sie am 15. Juni 2012 im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurden, bis auf die im Folgenden genannten Ausnahmen gefolgt ist und folgen wird:
 - *Übermittlung der Einberufungsunterlagen auf elektronischem Weg (Ziff. 2.3.2)*

Allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen soll die Einberufung der Hauptversammlung mitsamt den Einberufungsunterlagen auf elektronischem Wege übermittelt werden, wenn die Zustimmungserfordernisse erfüllt sind. Die bmp media investors AG verfügt über Inhaberaktien und kennt daher ihre Aktionäre und deren Email-Adressen nicht. Sie kann daher nicht gewährleisten, dass allen in- und ausländischen Finanzdienstleistern, Aktionären und Aktionärsvereinigungen die Einberufungsunterlagen tatsächlich auf elektronischem Wege übermittelt werden. Zudem bestehen rechtliche Unsicherheiten insbesondere vor dem Hintergrund des § 30 b Abs. 3 WpHG. Dieser sieht im Fall der Übermittlung im Wege der Datenfernübertragung vor, dass die Aktionäre sicher identifiziert und adressiert werden (§ 30 b Abs. 3 WpHG Nr. 1 lit. c) – dies kann nach Ansicht der bmp media investors AG nicht sichergestellt werden. Zudem ist die Einwilligung aller Aktionäre zur elektronischen Datenübermittlung Voraussetzung (§ 30 b Abs. 3 WpHG Nr. 1 lit. d). Auch hieraus resultieren Rechtsunsicherheiten, wenn z.B. die explizite Einwilligung nicht erfolgt oder dieser widersprochen wird. Der Empfehlung wurde und wird zukünftig nicht gefolgt.
 - *Selbstbehalt bei D&O-Versicherungen (Ziff. 3.8)*

Schließt die Gesellschaft eine D&O-Versicherung für die Aufsichtsratsmitglieder ab, so empfiehlt der Kodex, einen Selbstbehalt vorzusehen, wie er für die Mitglieder des Vorstands gem. § 93 Abs. 2 Satz 3 AktG gesetzlich vorgegeben ist. Die Maßnahme erscheint der bmp media investors AG weder als geeignet, Motivation und Verantwortungsbewusstsein der Aufsichtsratsmitglieder zu steigern noch als angemessen angesichts der geringen Höhe der Aufsichtsratsvergütung. Der Empfehlung wurde und wird zukünftig nicht gefolgt.
 - *Diversity bei der Besetzung von Führungspositionen (Ziff. 4.1.5)*

Der Kodex empfiehlt, bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf

Vielfalt (Diversity) zu achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anzustreben. Die bmp media investors AG beschäftigt nur eine einzige Person. Der Empfehlung wurde und wird zukünftig nicht gefolgt.

- *Zusammensetzung des Vorstands (Ziff. 4.2.1)/Diversity bei der Besetzung des Vorstands (Ziff. 5.1.2)*

Der Kodex empfiehlt, der Vorstand solle aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Im Rahmen einer Geschäftsordnung sollen zudem Ressortzuständigkeiten geregelt werden. Der Vorstand der bmp media investors AG besteht jedoch lediglich aus zwei Mitgliedern, die die gleichen Aufgabenfelder zu verantworten haben. Die Empfehlung ist vor diesem Hintergrund unpraktikabel – ihr wurde und wird daher nicht gefolgt.

Des Weiteren soll der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstands auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben. Angesichts der Größe des Vorstandsgremiums hält der Aufsichtsrat die Heranziehung von Eigenschaften, die über die Kriterien „Sachverstand“ und „Kompetenz“ hinausgehen, als nicht sinnvoll. Der Empfehlung wurde und wird daher nicht gefolgt.

- *Vergütung des Vorstands (Ziff. 4.2.2 - 4.2.5)*

Der Kodex formuliert verschiedenste Empfehlungen zur Gestaltung der Vorstandsvergütung und ihrer Veröffentlichung in einem Vergütungsbericht. Die bmp media investors AG hat jedoch keine Dienstverträge mit den Vorstandsmitgliedern abgeschlossen und zahlt auch keine Vorstandsvergütung, über die zu berichten wäre. Im Geschäftsjahr 2012 wurde an die Vorstandsmitglieder lediglich eine Tantieme bzw. eine Prämie ausgezahlt, auf die diese noch Anspruch aus ihren zum 30. Juni 2011 beendeten Dienstverträgen hatten. Die Empfehlungen unter Ziff. 4.2.2 - 4.2.5 des Kodex kommen daher nicht zum Tragen.

- *Bildung von Ausschüssen (Ziff. 4.2.2, Ziff. 5.2, Ziff. 5.3.1, Ziff. 5.3.2, Ziff. 5.3.3)*

Der Kodex empfiehlt dem Aufsichtsrat, unter Berücksichtigung der spezifischen Unternehmensgegebenheiten und seiner Größe fachlich qualifizierte Ausschüsse zu bilden, und gibt zu diesen an mehreren Punkten Empfehlungen ab. Der Aufsichtsrat der bmp media investors AG bestand bzw. besteht angesichts der Unternehmensgröße jedoch nur aus drei Mitgliedern, weshalb auch Ausschüsse nicht gebildet wurden oder werden. Den o.g. Empfehlungen wurde und wird daher auch nicht gefolgt.

- *Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziff. 5.4.1 - 5.4.2)*

Der Kodex empfiehlt, der Aufsichtsrat solle für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Ziff. 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen und dabei insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Die Ziele sind bei den Vorschlägen des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien zu berücksichtigen und – auch hinsichtlich des Stands ihrer Umsetzung – im Corporate Governance Bericht zu veröffentlichen. Der Aufsichtsrat der bmp media investors AG besteht angesichts der Unternehmensgröße

lediglich aus drei Mitgliedern. Der Aufsichtsrat hält vor diesem Hintergrund auch die Heranziehung von Kriterien bei der Besetzung des Aufsichtsrats, die über die des „Sachverstands“ und „Kompetenz“ hinausgehen, als nicht geeignet an und hat sich bzw. wird sich dementsprechend auch keine diesbezügliche Zielsetzung geben. Dies gilt auch für die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinne der Ziff. 5.4.2 des Kodex. Den Empfehlungen, etwaige Zielsetzungen bei den Vorschlägen an die Wahlgremien zu berücksichtigen und über diese bzw. über den Stand ihrer Umsetzung im Rahmen des Corporate Governance Kodex zu berichten, wurde und wird dementsprechend ebenfalls nicht gefolgt.

Der Aufsichtsrat soll bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offen legen. Nach Auffassung der bmp media investors AG ist diese neu formulierte Empfehlung des Kodex unbestimmt und in ihrer Abgrenzung unklar. Im Interesse der Rechtssicherheit künftiger Wahlen zum Aufsichtsrat haben Vorstand und Aufsichtsrat der bmp media investors AG entschieden, eine Abweichung von dieser Empfehlung zu erklären.

- *Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz bei Wahlen zum Aufsichtsrat (Ziff. 5.4.3)*
Bei Wahlen zum Aufsichtsrat sollen den Aktionären Kandidatenvorschläge für den Aufsichtsratsvorsitz bekannt gemacht werden. Eine solche Bekanntmachung setzt jedoch voraus, dass der vorgeschlagene Kandidat zunächst überhaupt durch die Hauptversammlung zum Mitglied des Aufsichtsrats gewählt wird. Erst danach wird über den Aufsichtsratsvorsitz entschieden und zwar gem. § 11 Abs. 1 der Satzung der bmp media investors AG i.V.m. § 107 Abs. 1 AktG in der ersten Sitzung des Aufsichtsrats nach seiner Wahl und in der Form, dass der dann neue Aufsichtsrat den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte bestimmt. Die Festlegung eines Kandidatenvorschlags für den Aufsichtsratsvorsitz stellt insofern eine Einschränkung des Rechts des Aufsichtsrats dar, hierüber frei zu entscheiden. Der Empfehlung wurde und wird daher nicht gefolgt.
- *Vergütung des Aufsichtsrats (Ziff. 5.4.6)*
Wird den Mitgliedern des Aufsichtsrats eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt, soll diese auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein. Gem. des Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 09. Juli 2008 erhält der Aufsichtsrat der bmp media investors AG derzeit neben einer fixen Vergütung eine erfolgsorientierte Vergütung. - Diese ist nicht auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet und entspricht damit nicht mehr der Empfehlung des Kodex in der derzeit gültigen Fassung. . Die Verwaltung wird der ordentlichen Hauptversammlung 2013 daher einen Beschlussvorschlag zur Neufassung der Aufsichtsratsvergütung unterbreiten, die den Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 15. Mai 2012 entspricht.
- *Veröffentlichung der Finanzberichte (Ziff. 7.1.2)*
Entgegen der Empfehlung des Kodex werden der Jahresabschluss innerhalb von 4 Monaten nach Geschäftsjahresende und die Zwischenberichte innerhalb von 2 Monaten nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht, da die Kosten für eine

schnellere Erstellung und Veröffentlichung in keinem Verhältnis zum Informationsgewinn der Aktionäre stehen.

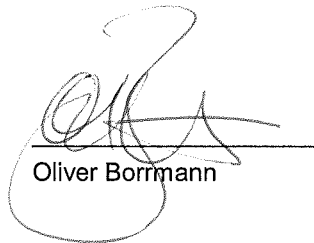
Berlin, den 04.03.2013

Für den Aufsichtsrat:

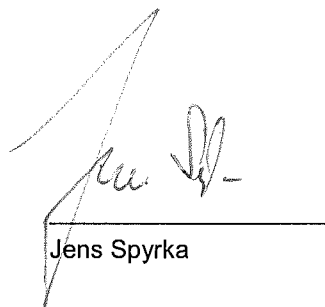


Gerd Schmitz-Morkramer

Vorstand:



Oliver Borrmann



Jens Spyrka